

# Es gelten die AGB in ihrer jeweils aktuellsten Fassung

Klauseln wie „Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung“ oder „Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit angepasst werden“ waren früher sehr verbreitet. Allerdings benachteiligen solche Regelungen die Vertragspartner des Verwenders der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unangemessen und sind deshalb im Zweifel gemäß § 307 BGB unwirksam. Dies gilt sowohl bei Verbraucherverträgen (B2C) als auch bei Verträgen zwischen Unternehmen (B2B). Allerdings kann sich gerade bei über eine längere Laufzeit bestehenden Verträgen das berechtigte Bedürfnis für den Verwender der AGB ergeben, diese anzupassen. Eine solche Notwendigkeit hat auch der Gesetzgeber erkannt und deshalb für einige Bereiche Sonderregelungen geschaffen. So gibt es im Bereich der Versicherungsverträge § 203 VVG, der bei Krankenversicherungen Prämienanpassungen durch das Versicherungsunternehmen zulässt, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. § 675g BGB erlaubt Zahlungsdienstleistungen, also Banken, die einseitige Änderung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen. In den Fällen, in denen keine Sonderregelungen bestehen, können laufende Verträge eigentlich nur durch ergänzende Vereinbarungen der Parteien angepasst werden. Erzielen die Parteien keine Einigung über eine Änderung, bleibt ihnen nur noch die Möglichkeit die Vereinbarung zum nächst möglichen Termin ordentlich zu kündigen. Da jedoch die Kündigung des Vertragsverhältnisses oftmals für den Vertragspartner des Verwenders der AGB einen größeren Nachteil darstellen würde, als das Zulassen der einseitigen Änderung der AGB, besteht sowohl in der juristischen Literatur als auch in der Rechtsprechung Einigkeit darüber, dass unter gewissen Voraussetzungen eine einseitige Anpassung des Vertragsverhältnisses (unabhängig von den Voraussetzungen des § 315 BGB) möglich sein muss. Anhand eines immer noch aktuellen Urteils des Bundesgerichtshofs vom 11. Oktober 2007 (Az.: III ZR 63/07)

und 3 aktuellen Beispielen von Änderungsklauseln namhafter Unternehmen soll untersucht werden, welche Voraussetzungen mindestens eingehalten werden müssen, um AGB mit wirksamen Änderungsklauseln/-möglichkeiten zu versehen.

## Beispiele für Änderungsklauseln

Die AGB der Deutschen Post AG enthalten für ihr Produkt „Einkauf Aktuell“ unter anderem die folgende [Regelung](#):

„Deutsche Post behält sich vor die AGB zu ändern. Im Falle einer Änderung der AGB wird Deutsche Post dem Absender die Änderungen der AGB in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilen („Änderungsmitteilung“). Die Änderungen werden gegenüber dem Absender wirksam und das Vertragsverhältnis wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt, wenn der Absender diesen Änderungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung durch schriftliche Mitteilung an Deutsche Post widerspricht. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an Deutsche Post. Im Falle eines Widerspruchs steht beiden Parteien ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Auf die vorgenannte Folge eines unterbliebenen Widerspruchs wird die Deutsche Post den Absender in der schriftlichen Änderungsmitteilung besonders hinweisen.“

Die AGB der PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A. in der bis zum 9. Januar 2018 geltenden Fassung enthalten unter anderem die folgende [Regelung](#):

„Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden Ihnen spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. per E-Mail) angeboten. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie Ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt haben. Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung fristlos und kostenfrei kündigen. Wir weisen Sie in der Nachricht, mit der wir Ihnen die Änderungen anbieten, auch noch einmal besonders auf Ihr

Ablehnungsrecht, die Frist dafür und Ihre Möglichkeit zur Kündigung hin. Zusätzlich veröffentlichen wir die geänderten Nutzungsbedingungen auf der PayPal-Website.

Sonstige Vereinbarungen mit PayPal werden nach den jeweils auf derlei Vereinbarungen anwendbaren Regelungen geändert.

Wenn wir lediglich eine neue Dienstleistung oder eine neue Funktionalität einführen oder Änderungen machen, die Ihre Rechte oder Pflichten nicht beeinträchtigen, können wir das mit einer Frist von nur einem Monat ankündigen. Die Widerspruchsfrist beträgt dann 3 Wochen.“

Die AGB der Facebook Ireland Limited in der seit dem 30. Januar 2015 geltenden Fassung enthalten unter anderem die folgende [Regelung](#):

„Wir werden dich benachrichtigen, bevor wir Änderungen an diesen Bedingungen vornehmen; du erhältst dann die Gelegenheit, die überarbeiteten Bedingungen zu überprüfen und zu kommentieren, bevor du unsere Dienste weiterhin nutzt.

Wenn wir Änderungen an den in dieser Erklärung erwähnten bzw. dargestellten Richtlinien oder sonstigen Bedingungen vornehmen, können wir dies auf der „Site Governance“-Seite mitteilen.

Deine weitere Nutzung der Facebook-Dienste nach der Bekanntgabe von Änderungen an unseren Bedingungen bzw. Richtlinien bedeutet gleichzeitig dein Akzeptieren unserer geänderten Bedingungen bzw. Richtlinien.“

## **Zu den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen zur Wirksamkeit von Änderungsklauseln**

Ein Verbraucherschutzverband hatte die Unwirksamkeit mehrerer von einem Telekommunikationsanbieter verwendeten Klauseln moniert. Im dann am 11. Oktober 2007 vom Bundesgerichtshof noch zu entscheidenden Rechtsstreit (Az.: III ZR 63/07) ging es dann noch um die Wirksamkeit der folgenden Änderungsklauseln in den AGB des Telekommunikationsanbieters:

„Die T. AG behält sich das Recht vor, den Inhalt dieser AGB oder der jeweiligen LB/PL [= Leistungsbeschreibungen und Preislisten], Sondervereinbarungen und Online-Anzeigen anzupassen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

Die T. AG ist des weiteren berechtigt, diese AGB oder die jeweilige Leistungs- und Produktbeschreibung mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ändern. Die jeweilige Änderung wird die T. AG dem Kunden per E-Mail oder schriftlich bekannt geben. Gleichzeitig wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrages wird, wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung per E-Mail oder schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit der für eine ordentliche Kündigung geltenden Frist per E-Mail oder schriftlich zu kündigen.“

Der Bundesgerichtshof hielt beide Klauseln, ebenso wie die Vorinstanzen, insgesamt für unwirksam. Anhand der Begründung des Urteils lassen sich die folgenden Kriterien herausarbeiten, die mindestens erfüllt sein müssen, damit Änderungsklauseln wirksam sind:

- Nach Vertragsschluss hat es unvorhersehbare Änderungen gegeben, die der Verwender der AGB nicht veranlasst hat, auf die er keinen Einfluss hatte und die das bestehende Äquivalenzverhältnis (das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung) in einem nicht nur unbedeutenden Maße stören.

Als einen Fall der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann man eine Änderung der Rechtsprechung ansehen, die dazu führt, dass eine oder mehrere Klauseln des Verwenders der AGB unwirksam werden und die dadurch entstandenen Lücken im Vertragswerk führen zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages, die nur durch Änderungen der AGB zu beheben sind.

- Durch die Änderung der AGB darf keine Änderung des Äquivalenzverhältnisses zulasten des Vertragspartners des Verwenders der AGB entstehen.
- Die Reichweite der Anpassungsbefugnis des Verwenders der AGB muss sich aus den jeweiligen Änderungsklauseln ergeben. Der Vertragspartner des Verwenders muss vorhersehen können, in welchen Bereichen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang er mit Änderungen zu rechnen hat.
- Der Verwender der AGB muss die Vertragsänderung dem Vertragspartner rechtzeitig vor dem Inkrafttreten mitteilen. - Diese Voraussetzung ergibt sich nicht aus dem vorgenannten Urteil. Sie ergibt sich im Zweifel aus § 305 Abs. 2 BGB.

In der Hoffnung, die vorgenannten strengen Voraussetzungen umgehen zu können, weichen die Verwender von AGB darauf aus, zumindest die konkludente Zustimmung des Vertragspartners einzuholen. Als ein Beispiel für einen solchen Versuch kann die zweite Klausel, die Gegenstand des vorgenannten Urteils war,

genommen werden. Der „Trick“ ist dabei, dass dem Kunden die Vertragsänderung mit einigem zeitlichen Vorlauf angekündigt, ihm ein Widerspruchsrecht eingeräumt und sollte er nicht von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, eine einvernehmliche Änderung des Vertrags unterstellt wird. Es ist auch in B2C-Vertragsbeziehungen möglich auf diese Weise eine Vertragsänderung herbeizuführen, wenn die Voraussetzungen des § 308 Nr. 5 BGB eingehalten werden. Zusätzlich ist jedoch erforderlich, dass ein triftiger Grund für die Vertragsänderung vorliegt und in für den Vertragspartner des Verwenders der AGB transparenter Form dargestellt wird, welche Leistungsänderungen möglich sein sollen, wie der Bundesgerichtshof in der vorgenannten Entscheidung ebenfalls klargestellt hat. Insofern kann man mit guten Gründen die Ansicht vertreten, dass auch bei dieser Art von Änderungsklauseln die oben genannten Kriterien erfüllt sein müssen, damit auch diese Art von Änderungsklauseln wirksam ist.

Die Einräumung eines Sonderkündigungsrechts zugunsten des Vertragspartners des Verwenders der AGB ändert an dieser Tatsache nichts, wie der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 21. September 2016 (Az.: VIII ZR 27/16) klargestellt hat. Nach dieser Entscheidung kann die Einräumung eines Sonderkündigungsrechts weder eine unangemessene Benachteiligung des Kunden bei Preisänderungen (und damit auch bei sonstigen vertraglichen Änderungen) noch die Intransparenz von entsprechenden Änderungsklauseln beheben und damit die Unwirksamkeit entsprechender Klauseln beseitigen.

## **Fazit**

Die Formulierung von wirksamen Änderungsklauseln ist schwierig. Insbesondere die nachvollziehbare Darstellung der Änderungsmöglichkeiten, die sich der Verwender der AGB vorbehalten will, stellt in der Praxis ein großes Problem dar. Dies zeigen auch die oben genannten Beispiele für Änderungsklauseln der Firmen Deutsche Post, PayPal und Facebook. Keine dieser Klausel schafft es die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Erfordernisse zu erfüllen. Denn keine der Klauseln enthält nachvollziehbare Ausführungen dazu, in welchen Bereichen und in welchem Umfang sich der Verwender der AGB Änderungsmöglichkeiten vorbehalten will.

Auch wenn die oben genannten Urteile des Bundesgerichtshofs jeweils B2C-Verträge zum Gegenstand hatten, muss man davon ausgehen, dass in B2B-Verträgen keine wesentlich niedrigeren Anforderungen an die Formulierung von Änderungsklauseln in AGB zu stellen sind. Denn es gibt keine Tatsachen die es rechtfertigen würden, bei B2B-Verträgen wesentlich niedrigere Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Änderungsklauseln anzunehmen.

Ass. jur. Kai Riefenstahl

07.01.2018